



Protokollauszug vom

17.12.2025

Departement Sicherheit und Umwelt / Umwelt- und Gesundheitsschutz

Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung der Stadt Winterthur

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/1093

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung der Stadt Winterthur wird per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.
2. Einführung und Umsetzung der Richtlinie erfolgen gemäss Beilage 2.
3. Die Erfolgskontrolle zur Überprüfung der Umsetzung wird im Jahr 2028 von der Fachstelle Klima mit Unterstützung der Fachstelle Beschaffungswesen durchgeführt. Die Beschaffenden und / oder Bereiche können für weiterführende Auskünfte befragt und um Dokumentation gebeten werden.
4. Alle Departemente werden verpflichtet, die neue Richtlinie bei allen relevanten Beschaffungen konsequent anzuwenden.
5. Der SRB-Nr. 19.545-1 vom 10. Juli 2019 (Richtlinie Beschaffungswesen Soziale Nachhaltigkeit) wird mit dem Inkrafttreten der Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung der Stadt Winterthur aufgehoben.
6. Der SRB-Nr. 2003-1380 vom 6. August 2003 (Lehrlingsausbildung als Eignungs- oder Zuschlagskriterium) wird per sofort aufgehoben.
7. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
8. Dieser Beschluss wird am 8. Januar 2026 veröffentlicht.

9. Die Beilage Nr. 1 (Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung der Stadt Winterthur) wird veröffentlicht.

10. Mitteilung an (mit Beilage 1 und 2): Alle Departemente; Finanzamt; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Energie- und Klimakonzept (EKK) der Stadt Winterthur enthält die Massnahme W7.1 «Ökologische Beschaffung der Stadt Winterthur einführen», die festlegt, dass die Stadtverwaltung ein Leitbild, Richtlinien sowie Empfehlungen für ein Beschaffungswesen mit besonderem Fokus auf Klimaauswirkungen sowohl in der Produktion und der Bereitstellung als auch im späteren Betrieb von Gütern und Dienstleistungen einführt. Die Stadt Winterthur möchte als bedeutende öffentliche Auftraggeberin aktiv zur Erreichung der Klimaziele und zur Förderung einer ressourcenschonenden und fairen Wirtschaft beitragen. Es ist einer der grössten Hebel der Stadtverwaltung und entsprechend auch Teil der Legislaturziele 2022–2026.

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 hat der Stadtrat den Projektauftrag «Ökologische Beschaffung» genehmigt (SR.23.929-1). In diesem Rahmen wurde in einem breit abgestützten Prozess die nun vorliegende Richtlinie erarbeitet und stadtintern zur Konsultation gestellt.

Die «Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung» bietet den Beschaffenden der Stadtverwaltung und den Anbieterinnen und Anbietern Orientierung, wie zukünftige Ausschreibungen im Einklang mit dem Klimziel Netto-Null 2035 für die Stadtverwaltung ausgestaltet werden. Mit der «Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung» nimmt die Stadtverwaltung eine aktive Rolle wahr. Dank ihrem grossen Beschaffungsvolumen kann die Stadtverwaltung durch die Einführung ökologischer Beschaffungskriterien das Angebot in Richtung Nachhaltigkeit beeinflussen.

2. Inhalt der Richtlinie

Die Richtlinie definiert neben den schon bekannten sozialen und wirtschaftlichen Kriterien verbindliche ökologische Kriterien für sämtliche Beschaffungsvorgänge der Stadtverwaltung. Dabei sind in allen Phasen der Beschaffung (von der Bedarfsabklärung über die Ausschreibung bis zur Evaluation) insbesondere folgende Kriterien systematisch zu berücksichtigen:

- Ökologische Aspekte: Klimawirkung, Ressourcenschonung, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung problematischer Stoffe.
- Soziale Aspekte: Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards gemäss ILO-Kernarbeitsnormen.
- Wirtschaftliche Aspekte: Berücksichtigung der Lebenszykluskosten (Total Cost of Ownership). Dazu zählen insbesondere Aufwendungen für Betrieb, Energieverbrauch, Wartung, Reparaturen sowie Entsorgung durch qualitativ hochwertige Produkte.

Die detaillierte Ausgestaltung dieser Kriterien ist in der «Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung» gemäss Beilage dokumentiert.

3. Einführung der Umsetzung der Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung

Die Umsetzung der Beschaffungsziele im Bereich Nachhaltigkeit erfolgt dezentral durch die zuständigen Organisationseinheiten. Diese erhalten gezielte Unterstützung durch externe Fachkompetenz sowie durch Schulungs- und Informationsangebote. Die Wirksamkeit der Umsetzung wird mittels regelmässiger Stichproben überprüft. Die Koordination liegt bei den Fachstellen Beschaffung und Klima. Ziel dieser Überprüfungen ist es, den Stand der Umsetzung zu erfassen, Optimierungspotenziale zu identifizieren und die kontinuierliche Weiterentwicklung der nachhaltigen Beschaffung sicherzustellen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie ist eine umfassende Evaluation vorgesehen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Einführung und Umsetzung:

Im ersten Umsetzungsjahr fallen neben den Kosten für die Schulung und Unterstützung auch die Kosten für die Einführung in die Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung an. Für das Jahr 2026 wird dafür mit Kosten von maximal CHF 50'000 gerechnet (siehe Kapitel 5.3 Beilage 2).

Die Kosten für die Einführung und Umsetzung der «Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung» belasten den Globalkredit der Produktergruppe Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Beschaffungen:

Werden die Klimaziele nicht entschlossen umgesetzt, entstehen ab 2035 jährlich hohe Zusatzkosten für CO₂-Senken und -Emissionsminderungszertifikate, um verbleibende CO₂-Emissionen der Stadtverwaltung auszugleichen. Eine vorausschauende Klimapolitik schützt nicht nur das Klima, sondern auch die finanzielle Handlungsfähigkeit kommender Generationen.

Preisunterschiede in einzelnen Produktgruppen – insbesondere für langlebige oder fair produzierte Güter – sind vor dem Hintergrund der erheblichen Folgekosten eines klimaschädlichen Beschaffungswesens zu bewerten. Kurzfristige Einsparungen dürfen nicht zulasten langfristiger finanzieller und ökologischer Stabilität gehen. Höhere Anschaffungskosten zahlen sich durch längere Nutzungsdauer sowie niedrigere Betriebs- und Unterhaltskosten vielfach aus. Eine konsequente und sorgfältige Bedarfserklärung ist daher ein zentrales Steuerungsinstrument, um unnötige Ausgaben zu vermeiden und gleichzeitig nachhaltige, zukunftsfähige Lösungen zu sichern.

Aussagen zu den tatsächlichen Gesamtkosten einer nachhaltigen Beschaffung sind nicht möglich.

5. Bedeutung für die Stadt Winterthur

Die konsequente Umsetzung der Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung:

- schafft bei Ausschreibungen klare Verhältnisse für Beschaffende und Anbietende.
- fördert nachhaltige Innovationen im Markt und unterstützt neue Verfahrensformen.

- leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Klimakosten, für welche die Stadt zukünftig aufkommen muss.
- trägt zur aktiven Mitwirkung der Stadtverwaltung an der Umsetzung der kantonalen und nationalen Vergaberechtsreformen bei.
- kann bei konsequenter Durchführung der Bedarfsanalyse, sowie durch die gezielte Berücksichtigung von Qualität und Lebenszykluskosten die wirtschaftliche Effizienz städtischer Beschaffungen verbessern.

6. Aufhebung von bestehenden städtischen Richtlinien

Richtlinie Beschaffungswesen Soziale Nachhaltigkeit (SRB-Nr. 19.545-1 vom 10. Juli 2019)

Die aktuelle Richtlinie «Beschaffungswesen Soziale Nachhaltigkeit» wurde im Jahr 2012 stadtweit eingeführt und im Juli 2019 angepasst. Zwecks besserer Übersicht und Praktikabilität für die Vergabestellen wurde entschieden, den Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit in die neue Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung zu integrieren. Dieser Schritt ist notwendig, damit die Vergabestellen auf einen Blick sehen, welche Anforderungen hinsichtlich Nachhaltigkeit (sei es ökologischer oder sozialer Natur) bei einem bestimmten Beschaffungsgegenstand gelten. Die neue Richtlinie ist somit umfassend und hat als Ziel, die soziale wie auch die ökologische Nachhaltigkeit der städtischen Beschaffungen sicherzustellen.

Städtische Regelung zum Kriterium «Lehrlingsausbildung» (SRB-Nr. 2003-1380 vom 6. August 2003)

Mit dem SRB-Nr. 2003-1380 vom 6. August 2003 wurde die Regelung eingeführt, dass Vergabestellen bei Ausschreibungen grundsätzlich die Ausbildung von Lernenden mit einer Gewichtung von 10 % berücksichtigen, sowie bei Einladungsverfahren als Eignungskriterium vorsehen müssen.

Aufgrund einer Änderung des Gesetzes über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG IVöB), die per 1. Juli 2018 im Kanton Zürich in Kraft trat, sind Vergabestellen verpflichtet, die Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung im Nicht-Staatsvertragsbereich mit mindestens 5 % und maximal 10 % zu berücksichtigen.

Die entsprechende Pflicht, dieses Zuschlagskriterium im Nicht-Staatsvertragsbereich vorzusehen ist somit gesetzlich verankert und muss nicht mehr vom Stadtrat entschieden werden. Die Beschaffungspraxis der letzten Jahre zeigt ausserdem, dass die Vergabestellen je nach Auftragsart eine gewisse Flexibilität brauchen. In Branchen, bei welchen ein Lernenden-Mangel herrscht, muss es möglich sein, das entsprechende Zuschlagskriterium mit 5 % statt 10 % zu gewichten.

Ausserdem widerspricht die städtische Vorgabe, die Lernenden-Ausbildung bei Einladungsverfahren als Eignungskriterium vorzusehen, dem geltenden Recht: Dafür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die es aktuell nur für die Verwendung als Zuschlagskriterium gibt. Die entsprechende Regelung aus dem Jahr 2003 ist demzufolge aufzuheben (einerseits obsolet; andererseits gesetzeswidrig). Die Aufhebung hat sofort zu erfolgen und nicht erst per 1. Juli 2026 da der besagte SR Beschluss nicht (mehr) gesetzeskonform ist.

7. Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemeinsam mit dem Stadtratsbeschluss am 8. Januar 2026 veröffentlicht. Die Mitglieder der Sachkommission Umwelt und Betriebe werden im Nachgang des Stadtratsbeschlusses durch die Departementsvorsteherin DSU schriftlich informiert. Bei Bedarf wird das Geschäft der Sachkommission präsentiert.

Die externe Kommunikation wird über eine Aktualisierung des Klima-Cockpits sichergestellt. Der UGS wird auf den nächsten Publikationszeitpunkt folgende Änderungen bei der Massnahme W7.1 «Ökologische Beschaffung der Stadt Winterthur einführen» vornehmen:

- Fortschritt: Einstufung von «Pilot» (bisher) auf «realisiert» (neu).
- Es wird eine neue Massnahme erstellt: W7.1.1 «Nachhaltige Beschaffung der Stadt Winterthur umsetzen»

Beilagen:

1. Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung der Stadt Winterthur
2. Einführung und Umsetzung der Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung
3. Medienmitteilung